

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-029



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**BAB A 8
München - Salzburg
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Süd
km 62,4**

München, 28.08.2012

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen	5
3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	6
3.3 Landwirtschaft	8
3.4 Denkmalpflege	8
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen	9
4. Straßenrechtliche Verfügungen	10
5. Entscheidungen über Einwendungen	10
6. Kostenentscheidung	10
B Sachverhalt	11
1. Beschreibung des Vorhabens	11
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C Entscheidungsgründe	15
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
2. Materiell-rechtliche Würdigung	16
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	16
2.2 Planrechtfertigung	16
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	19
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	19
2.3.2 Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens	19
2.3.3 Ausbaustandard	20
2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	25
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	29
2.3.6 Denkmalschutz	36
2.3.7 Gewässerschutz	37
2.3.8 Landwirtschaft	39
2.3.9 Träger von Versorgungsleitungen	40
2.3.10 Autobahn Tank und Rast GmbH	40
2.4 Private Einwendungen	42
2.5 Gesamtergebnis	45
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	45
3. Kostenentscheidung	45

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A8-029

**Vollzug des FStrG;
BAB A 8, München- Salzburg
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Süd
km 62,4**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Samerberg Süd bei km 62,4 der Bundesautobahn A 8 München- Salzburg wird mit den aus Ziffern 3 und 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	1-24	Erläuterungsbericht	-
2	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
3.1	1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2	1	Übersichtslageplan Ortho	1 : 5.000
6.1 T		Regelquerschnitt	1 : 100
7.1 T	1	Lageplan Verkehrsanlage mit Ver- und Entsorgung	1 : 1.000
7.2 T	1-17	Bauwerksverzeichnis	-

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1 T	1-69	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Text	-
12.2 T	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
12.3 T	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 1.000
12.4	1-35	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
14.1 T	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2 T	1-2	Grunderwerbsverzeichnis	-

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

- Unterlage 11.1, Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- Unterlage 11.2, Lageplan schalltechnische Berechnungen
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen
- Unterlage 13, Anlage 3, Lageplan Entwässerung
- Unterlage 16.1, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 15.07.2011 und wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt. Die Tektur vom 16.04.2012 wurde in die Textunterlagen und die Pläne durch rote Streichungen und Roteintrag eingetragen. Die geänderten Planblätter sind mit "T" gekennzeichnet.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG - mindestens 3 Monate vor Baubeginn - damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden. Der ungehinderte Zugang der Deutschen Telekom AG zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen ist auch während der Bauausführung jederzeit zu gewährleisten.

3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Bau- und Betriebsmanagement Kolbermoor, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der E.ON Bayern AG ist zu beachten. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Arbeiten in diesem Bereich sind mit der E.ON Bayern AG, Bau- und Betriebsmanagement Kolbermoor abzustimmen. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tief wurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

3.1.3 Der Autobahn Tank und Rast GmbH zur Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Anfahrbarkeit der Servicebetriebe und der Anpassungsarbeiten an ihren Anlagen.

3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - mindestens zwei Monate vor Baubeginn - damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.1.5 Der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim, damit die Planung der Bauausführung für den Umbau des Tankbereiches (Unterlage 7.2T, Lfd. Nr. 2.2) rechtzeitig vor Bauausführung mit dieser abgestimmt werden kann.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.2.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen.

3.2.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen, sowie die Räumung des Baufeldes darf nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen und die Räumung des Baufeldes nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.2.3 Die in Planunterlage 12.4 Kapitel 3 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die in der Planunterlage 12.1T dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 5;

Maßnahmeblätter) sind gleichzeitig mit den Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen, soweit baubetriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Durchführung der Maßnahmen ist mit dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen.

- 3.2.4 Während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist u.a. zur Überwachung der Umsetzung der unter A 3.2.3 genannten Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzurichten. Sie ist durch geeignetes fachliches Personal sicherzustellen und dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, namentlich zu benennen.
- 3.2.5 Die Ausgleichsfläche A 2 a (Unterlage 12.1T, Anlage 5, Seite 71) ist als reine Streuobstwiese herzustellen. Die Pflege der Ausgleichsfläche ist dem Pächter der Fläche, der diese zum Zeitpunkt der Anzeige des Abschlusses der Arbeiten nach A 3.2.3 pachtet, anzubieten.
- 3.2.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht werden wird („Grundsatz 10“). Ggf. festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.
- 3.2.7 Bei den Pflanzungen bzw. Ansaaten ist autochthones Pflanzgut bzw. Saatgut zu verwenden, sofern solches in ausreichender Menge innerhalb des unter A 3.2.3 angegebenen Zeitraums zur Verfügung steht. Der anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu gewinnen, zwischen zu lagern und wieder zu verwenden.
- 3.2.8 Die Kompensationsmaßnahme nach § 15 BNatSchG A 1 (Unterlage 12. 1T, Anlage 5, Seite 69) ist für die Dauer von 20 Jahren, die Kompensationsmaßnahme A 2 a (Unterlage 12.1T, Anlage 5, Seite 71) für die Dauer von 50 Jahren zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum beginnt mit der unter A 3.2.3 geregelten Anzeige des Abschlusses der Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde.

3.3 Landwirtschaft

3.3.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage an benachbarten Grundstücken verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen oder zu entschädigen.

3.3.2 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichs- und Ersatzflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.4 Denkmalpflege

3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.4.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den

Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, behalten wir uns eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

3.5.1 Tank- und Rastanlage

3.5.1.1 Die Beeinträchtigungen der Servicebetriebe und des Tankstellenbetriebes während der Baumaßnahmen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Ver- und Entsorgung des Servicebetriebes ist soweit wie möglich aufrecht zu erhalten.

3.5.1.2 Die Servicebetriebe der Tank- und Rastanlage müssen zu jedem Zeitpunkt für alle Fahrzeugarten uneingeschränkt rund um die Uhr von der Autobahn anfahrbar sein. Auch das Verlassen der Rastanlage auf die BAB A 8 muss uneingeschränkt möglich sein.

3.5.1.3 Die wegweisende Beschilderung auf der bewirtschafteten Rastanlage ist zu jeder Zeit auch in den Baustellenbereichen aufrecht zu erhalten und muss auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein.

3.5.1.4 Während der Baumaßnahme sind die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahn so gering wie möglich zu halten. Die Beseitigung von entstandenen Verschmutzungen ist unverzüglich zu veranlassen.

3.5.2 Umzäunung und rückwärtige Erschließung der Anlage

3.5.2.1 Die in Planunterlage 7.1T dargestellte Umzäunung der T+R-Anlage Samerberg Süd ist mit einer Höhe von 2 m (Bezugslinie Oberkante Verkehrsfläche der T+R-Anlage Samerberg Süd) und in einer massiven Bauweise zu errichten.

3.5.2.2 Die Lücke zwischen der Sichtschutzwand (Planunterlage 7.2T, Lfd.Nr. 2.6) und dem in den Planunterlagen dargestellten Gestaltungswall (Planunterlage 7.1T) wird im Bereich der rückwärtigen Zufahrt durch ein 2 m hohes, massives und blickdichtes Tor geschlossen (Planunterlage 7.2T, Lfd.Nr. 2.5). Die Benutzung der rückwärtigen Zufahrt durch den öffentlichen Verkehr ist auszuschließen.

3.5.3 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von den im BWV Nr. 1.1 – 1.5 sowie im Lageplan 7.1T dargestellten Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Samerberg Süd (ohne privaten Wirtschaftsweg BWV Nr. 1.7)

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einzuziehen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst die Erweiterung der bisher mit 24 Pkw- und 12 Lkw-Stellplätzen ausgestatteten bewirtschafteten Tank- und Rastanlage (T+R-Anlage) Samerberg Süd an der BAB A 8 bei km 62,4 der Richtungsfahrbahn München - Salzburg. Auf der T+R-Anlage sollen künftig 99 Pkw-Stellplätze, 60 Lkw-Stellplätze, insgesamt 13 Stellplätze für Busse und Pkw mit Anhänger sowie 5 Kurzzeitstellplätze für Pkw zur Verfügung stehen. Es wird eine vollständige Neuaufteilung der vorhandenen Parkflächen vorgenommen. Es erfolgt eine deutliche Trennung der Parkflächen für Pkw, Lkw und Busse. Die Fahrgassen im Pkw Bereich werden als Rotunden gestaltet. Für Großraum- und Schwertransporte ist darüber hinaus ein Längsparkstreifen von ca. 230 m Länge vorgesehen. Die rückwärtige Erschließung der Rastanlage wird verändert. Sie erfolgt künftig über einen Wirtschaftsweg im Bereich südlich der Tankanlage und dem Wirtschaftshof der Tankstelle. Dieser Wirtschaftsweg verbindet die T+R-Anlage mit der Verbindungsstraße zwischen der Hubertusstraße und der Bahnhofstraße. Es wird darüber hinaus eine Umstrukturierung der Betankungsflächen für Pkw und Lkw vorgenommen. Die Betankungsfelder für Pkw und Lkw werden getauscht.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.07.2011 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für die Erweiterung der T+R-Anlage Samerberg Süd das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen bei der Gemeinde Rohrdorf vom 16.09.2011 bis 19.10.2011 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Rohrdorf oder bei der Regierung von Oberbayern bis zum 02.11.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist auch für die Stellungnahmen der anerkannten (Umwelt-)Vereinigungen gilt.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Rohrdorf
- Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Bauernverband
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Vermessungsamt Rosenheim
- Autobahn Tank- und Rast GmbH
- E.ON Bayern AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

sowie dem Sachgebieten 51 (Naturschutz) und 31.1 (Straßenbau) in der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 19.12.2011 und vom 15.02.2012.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 28.02.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Rohdorf erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Einwendungen von Umweltvereinigungen sind nicht eingegangen. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger Änderungen an der Planung vorgenommen (1. Tektur vom 16.04.2012). Sie beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

- Aufnahme einer deutlicheren darstellerischen Unterscheidung der in den Planunterlagen nachrichtlich aufgenommenen Lärmschutzmaßnahmen, die erst Gegenstand des Verfahrens zum Ausbau der A 8 sein sollen, und der freiwilligen Maßnahmen für den Ausbau der Rastanlage Samerberg Süd;
- Erhöhung des Gestaltungswalles von 3,0 m auf 5,0 m;
- Errichtung eines 2 m hohen, blickdichten und massiven Tores an der rückwärtigen Zufahrt der T+R-Anlage;
- Errichtung einer Sichtschutzwand nach Ende der Ausfahrt von der A 8 Ost in die T+R-Anlage bis zur rückwärtigen Zufahrt der T+R-Anlage und von dieser bis zu dem geplanten Gestaltungswall mit einer Höhe von $h = 2,0$ m bis 4,0 m;

- Reduzierung der Breite der rückwärtigen Zufahrt zur T+R-Anlage von 5,5 m auf 4,0 m;
- Errichtung einer Tauchwand, die mindestens 0,3 m unter der Überlaufschwelle liegt;
- Errichtung von Schutzrohren bzw. Kabelzugsteinen neben der bestehenden Kabeltrasse;
- Verzicht auf die ursprünglich geplanten Parkstände für Personal der Tank & Rast GmbH;
- Verlegung der ursprünglich südlich des Tankbereiches geplanten fünf Kurzzeitstellplätze in den Nordosten der Raststätte;
- Klarstellung, dass sich die Kostenregelung für den Umbau des Tankbereichs nach dem Konzessionsvertrag richtet;
- Streichung der Ausgleichsmaßnahme A 2;
- Aufnahme der Ausgleichsmaßnahme A 2 a und Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme A 1;
- Korrektur des fehlerhaften Grunderwerbsverzeichnisses in den Planunterlagen.

Auf die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Änderungen wird verwiesen. Für diese Änderungen haben wir ein Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Mit Schreiben vom 30.05.2012 haben wir folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den neu oder anders betroffenen Grundstückseigentümern, soweit anwaltliche Vertretung bestand über deren Anwalt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planänderung bis zum 20.06.2012 gegeben:

- Gemeinde Rohrdorf
- Landratsamt Rosenheim
- E.ON Bayern AG
- Autobahn Tank und Rast GmbH.

Das Landratsamt Rosenheim hat sich unter der Bedingung der Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim mit den Änderungen einverstanden erklärt. Die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft findet unter A 3.2.5 Berücksichtigung. Die E.ON Bayern AG und die Gemeinde Rohrdorf haben sich mit den Änderungen einverstanden erklärt. Die Tank und Rast GmbH hat sich ebenfalls mit den sich aus der 1. Tektur ergebenden Änderungen einverstanden erklärt und darüber hinaus noch gefordert, dass bestimmte Vorschriften des Konzessionsvertrages im Streitfalle Anwen-

derung finden sollen. Der Grundstücksbetroffene der Fl.Nr. 205 hat sich mit der Erhöhung des Gestaltungswalles von 3,0 m auf 5,0 m und der neuen Ausgleichsfläche A 2 a unter Beachtung bestimmter Anregungen hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Ausgleichsfläche einverstanden erklärt. Ein Teil der anwaltlich vertretenen Grundstücksbetroffenen hat gegen die Erhöhung des Gestaltungswalles Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen haben sich durch den Erwerb der betroffenen Grundstücksflächen durch den Vorhabensträger erledigt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von T+R-Anlagen, da diese nach §§ 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. 15 Abs. 1 FStrG Bestandteile der Bundesautobahn sind, an der sie liegen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht. Die Voraussetzungen des § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind ebenfalls nicht erfüllt. Für das Vorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung der Planfeststellungsbehörde zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP- Pflicht wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/2011 veröffentlicht.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben schon erforderlich, um den derzeitigen Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Für den künftig zu erwartenden – weiter steigenden - Verkehr auf der BAB A 8 gilt das erst recht. Jedenfalls bei Bundesautobahnen gehört zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße selbst, sondern auch die der dazugehörigen Tank- und Rastanlagen. Insbesondere Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr sind rechtlich verpflichtet, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, was eine ausreichende Zahl von Tank- und Rastanlagen mit ausreichenden Stellplatzkapazitäten an den Bundesautobahnen erfordert.

Die BAB A 8 (Ost) München – Salzburg ist eine der Hauptverbindungen für den nationalen und internationalen Reise- und Güterverkehr Richtung Ost- und Südosteuropa. Seit Errichtung der T+R-Anlage Samerberg Süd Anfang der 70er Jahre hat sich das Verkehrsaufkommen auf der BAB A 8 Ost etwa verdoppelt. Vor allem durch die am 1. Mai 2004 vollzogene Osterweiterung der Europäischen Union ist die Nachfrage nach Pkw-, und Lkw-Stellplätzen der grenznahen Autobahnen in Bayern enorm gestiegen. Die Verkehrsprognosen der Autobahndirektion Südbayern zeigen für diesen Bereich auch für die Zukunft einen deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens

an. Während eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 eine Verkehrsbelastung von 60.054 Kfz/24h ergab, wird für das Jahr 2025 ein Verkehrsaufkommen von 67.900 Kfz/24h prognostiziert. Aufgrund dieses stetig anwachsenden Verkehrsaufkommens besteht ein dringender Bedarf an der Erweiterung der Pkw-, und der Lkw-Stellplätze an der T+R-Anlage Samerberg Süd. Dies ergibt sich für die Pkw-Stellplätze auch daraus, dass das Ausbaukonzept für T+R-Anlagen auf der BAB A 8 Ost nach Angabe der Autobahndirektion Südbayern keinen Ausbau weiterer bereits bestehender Anlagen mit Pkw-Stellplätzen an anderen Standorten in Fahrtrichtung München - Salzburg vorsieht, da dies aufgrund der dort jeweils herrschenden Rahmenbedingungen nicht möglich erscheint. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist auf der T+R-Anlage Samerberg Süd besonders nachts eine hohe Überbelegung, vor allem durch Lkws, zu verzeichnen. Der besonders hohe Bedarf an Lkw-Stellplätzen ergibt sich u. a. aus den gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer und dem Nachtfahrverbot auf der Inntal- und Brennerautobahn in Österreich. Aufgrund der hohen Überbelegung kommt es zu verkehrgefährdenden Situationen, da die Lkw-Fahrer auf den Ausfädel- und Einfädelspuren parken. Dies führt u.a. zu der Gefahr von Auffahrunfällen und damit zu einer erheblichen Gefährdung von Leben und Gesundheit der Nutzer der T+R-Anlage und der weiteren Verkehrsteilnehmer. In der Vergangenheit kam es aufgrund dieser Situation bereits zu Unfallhäufungen und Todesfällen. Aufgrund des weiter zunehmenden Verkehrs auf der BAB A 8 ist auch mit einer weiteren Verschlechterung dieses Zustandes zu rechnen. Für den Streckenabschnitt AD Inntal-Bundesgrenze ergibt eine Hochrechnung anhand der Formel gem. Anhang 1 in den Richtlinien für Rastanlagen (RR) für das Prognosejahr 2025 einen Bedarf von ca. 200 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen für beide Fahrtrichtungen. Grundlage für diese Hochrechnung ist die bundesweite Zählung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) vom März 2008 und die Bedarfsplanprognose für den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) für das Jahr 2025. Diese Voraussage wird durch die Shell-Prognose bestätigt, die einen Zuwachs von über 30 % für den Lkw-Verkehr prognostiziert.

Mit der in diesem Beschluss genehmigten Planung wird die T+R-Anlage an den bestehenden und künftig zu erwartenden Bedarf angepasst. Damit kommt die Autobahndirektion Südbayern dem Auftrag aus § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG nach, ihre Anlagen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat den vorliegenden Planunterlagen mit Schreiben vom 20.07.2009 den sogenannten „Gesehen-Vermerk“ erteilt und damit zu erkennen gegeben, dass sie den technischen und haushaltsrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gegeben, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Das trifft auf die Planung zur Erweiterung der T+R-Anlage Samerberg Süd ohne Zweifel zu; aus unserer Sicht ist sie sogar dringend erforderlich, um die inzwischen völlig unzureichende Situation hinsichtlich der Lkw-Stellplätze zu bereinigen. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar, weil er die unzureichenden verkehrlichen Zustände festschreiben würde.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (LEP, BV, 1.4.1 - Grundsatz). Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP, BV, 1.4.2 – Ziel). Der Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd als Nebenbetrieb der BAB A 8 stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Autobahn dar und entspricht deshalb dem genannten Ziel der Landesplanung.

2.3.2 Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens

Die Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens beruht auf der Berücksichtigung folgender örtlicher Rahmenbedingungen:

Zur Einfahrt in die BAB A 8 Ost in Richtung Salzburg besteht bereits ein Bauwerk, das auch nach dem Ausbau der T+R- Anlage der Einfahrt in die BAB A 8 dienen soll und somit einen Zwangspunkt für das Planungsvorhaben darstellt. Zwangspunkte für die örtliche Planung ergeben sich auch aus der Lage des bestehenden Tankbereiches und der bestehenden Raststätte, die auch nach dem Ausbau der T+R-Anlage weiter bestehen bleiben sollen. An das Planungsvorhaben schließt östlich die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Lauterbach-Rohrdorf (Bahnhofsstraße), südlich die Verbindungsstraße zwischen der Hubertusstraße und der Bahnhofstraße und südwestlich die Wohnbebauung von der Gemeinde Rohrdorf an, so dass sich auch daraus räumliche Begrenzungen der Ausgestaltungsmöglichkeiten des Ausbaus ergeben.

Die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Stellplätze wurde bereits unter C 2.2 dargestellt. Wäre die notwendige Erweiterung der T+R- Anlage statt dem gewählten Planungsvorhaben weiter in Richtung Süden oder Westen vorgenommen worden, hätte dies die Anlage näher an die bestehende Wohnbebauung der Gemeinde Rohrdorf herangeführt und damit die Immissionsbelastungen im Vergleich zur vorliegenden Planung erhöht. Eine zur bestehenden Planung alternative Erweiterung der T+R- Anlage in Richtung Süden oder Osten hätte zu der Überbauung der für die Er-

schließung und Ver- und Entsorgung der Anlage erforderlichen Straßen und Wege geführt. Dies hätte die Errichtung alternativer Ver- und Entsorgungswege notwendig gemacht und somit eine weitere Versiegelung und weitere Eingriffe in Privateigentum erfordert. Der Eingriff in die Rechte Privater wird somit durch die gewählte Ausgestaltung des Vorhabens möglichst gering gehalten. Darüber hinaus lägen nach Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) alternative Flächen entweder näher an Rohrdorf oder könnten höherwertige Lebensräume im Plangebiet beeinträchtigen. Diese Flächen werden durch die gewählte Lage geschont. Mit der Nullvariante, also dem Belassen der T+R-Anlage in ihrem jetzigen Ausbauzustand, würden die unzureichenden verkehrlichen Zustände festgeschrieben, was wir nicht für vertretbar halten.

Als Ergebnis drängt sich somit keine alternative räumliche Ausgestaltung des Planungsvorhabens auf. Dies ergibt sich aufgrund der dargestellten, direkt an das Vorhaben anschließenden Zwangspunkte bereits aus der vorgenommenen Grobanalyse der möglichen Ausbauvarianten. Darüber hinaus wurde eine Ausbauvariante im Verfahren auch nicht gefordert.

2.3.3 Ausbaustandard

2.3.3.1 Ausgestaltung der Anlage

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen („RR Entwurf 2009“), sowie verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Abmessungen der Fahrbahnen, Fahrgassen und Parkstände sind in der Unterlage 1T auf S. 11 erläutert und im Lageplan (Unterlage 7.1T) sowie in den Querschnitten (Unterlage 6.1 T) planerisch dargestellt.

Die vorhandenen Parkflächen der Anlage werden erweitert und es wird eine vollständige Neuaufteilung vorgenommen. Dabei erfolgt eine deutliche Trennung der Parkflächen für Pkw, Lkw und Busse. Die Fahrgassen im Pkw-Bereich werden so angelegt, dass über Rotunden das Auffinden eines freien Parkplatzes erleichtert wird. Ein falsches Einfahren in die Rotunde wird durch die geometrische Ausbildung

in Form eines spitzen Winkels verhindert. Die Verkehrsanlage ist ca. 290 m lang und ca. 115 m breit mit einer Gesamtfläche von ca. 2,74 ha. Sie umfasst eine Tankstelle mit dazugehörigen Nebengebäuden, die sich auf der Westseite der Anlage befinden. Die Gebäude und die Ausfahrt der A 8 zu der T+R-Anlage Samerberg Süd bleiben in der bestehenden Form erhalten. Die T+R-Anlage entspricht den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen RR (Entwurf von 2009). Nur in Bezug auf die Anordnung der Lkw-Stellplätze wird von planerischen Vorgaben abgewichen. Nach diesen sollen Lkw-Stellplätze von der Autobahn abgewandt sein, um die Lkw-Fahrer, die dort ihre Ruhezeiten verbringen, vor Lärm zu schützen. Die Lkw-Stellplätze werden jedoch vorliegend im Anschluss an die Autobahn errichtet, um die südwestlich unmittelbar an die T+R-Anlage anschließende Wohnbebauung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dies erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass die anschließende Wohnbebauung im Gegensatz zu den auf der T+R-Anlage Samerberg Süd parkenden Lkw-Fahrern ständig den Belastungen ausgesetzt ist, auch gerechtfertigt. Das Konzept sieht darüber hinaus eine Umstrukturierung der Betankungsflächen für Pkw und Lkw vor, um kreuzenden Verkehr zu vermeiden (vgl. unten C 2.3.3.2). Die Erweiterung der T+R-Anlage betrifft nur die Parkflächen und die dazugehörigen Fahrgassen. Die Einfahrt in die A 8 wird aufgrund der Erweiterung der Parkfläche umgestaltet. Der Pkw-Verkehr und der Lkw-Verkehr werden durch entsprechende Beschilderung und Markierung vor der Einfahrt in den Parkbereich voneinander getrennt und nach den Parkbereichen bzw. bei der Einfahrt in die Beschleunigungsspur zur A 8 wieder zusammengeführt.

Die vom Polizeipräsidium Oberbayern geforderte Schaffung von mehr Lkw-Stellplätzen anstelle von einigen Pkw-Stellplätzen halten wir nicht für erforderlich. Der zusätzliche Lkw-Stellflächenbedarf soll angesichts der begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten am Standort Samerberg Süd an anderen Standorten erfolgen. Die Verteilung der Stellplätze ist ausgewogen und berücksichtigt die Bedürfnisse des Individualverkehrs.

2.3.3.2 Wechsel der Betankungsfelder

Die Tank und Rast GmbH hat sich gegen den Wechsel der Anordnung des Lkw-Betankungsfeldes mit dem Pkw-Betankungsfeld ausgesprochen. Durch die Umbaumaßnahmen würden die Servicebetriebe und insbesondere der Tankstellenbetrieb aufgrund von Umsatzeinbußen beeinträchtigt. Dies ergebe sich vor allem daraus, dass die Tankstelle während der Baumaßnahme für längere Zeit nicht am Netz sei. Zudem entstünden enorme Kosten für den öffentlichen Haushalt.

Die für den Wechsel der Betankungsfelder sprechenden Gründe überwiegen jedoch aus unserer Sicht die von der Tank und Rast GmbH genannten Nachteile. Durch den

Umtausch der Betankungsfelder soll sich kreuzender Lkw-, und Pkw-Verkehr verhindert werden. Da die Lkws künftig an der der Autobahn zugewandten Seite parken, sollen diese auch an dieser Seite, und nicht wie bislang an der der Autobahn abgewandten Seite, betankt werden können. Ohne den Umtausch der Betankungsfelder käme es künftig zwischen dem Park- und dem Tankbereich zu sich kreuzendem Pkw- und Lkw-Verkehr. Der Umtausch soll somit Kreuzungsunfälle vermeiden und die Verkehrssicherheit auf der T+R-Anlage erhöhen. Dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit messen wir eine sehr hohe Bedeutung zu, da der Schutz von Leib und Leben der Nutzer der Rastanlage davon unmittelbar betroffen ist. Auch aus Art. 7 ERS (Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, von BMVBS am 02.03.11 eingeführt) ergibt sich, dass, wenn bewirtschaftete Rastanlagen mit Inseltankstellen aus- oder umgebaut werden, geprüft werden muss, inwieweit Kreuzungspunkte mit unübersichtlichen Konfliktpunkten vermieden werden können. Auch wenn Kapitel 7 der ERS nicht eingeführt worden ist, so wird daraus dennoch deutlich, dass es sich bei der Verkehrssicherheit um einen Aspekt von besonderer Bedeutung handelt. Nach der von der Tank und Rast GmbH im Erörterungstermin vorgetragenen Berechnung wird es nach der Umstrukturierung lediglich zu sieben Kreuzungsvorgängen pro Tag kommen. Auch wenn es sich dabei um eine verhältnismäßig geringe Kreuzungshäufigkeit handelt, darf und soll dennoch eine Bauausgestaltung gewählt werden, durch die das Unfallrisiko minimiert werden kann. Dies muss vor allem dann gelten, wenn wie vorliegend umfangreiche Baumaßnahmen ohnehin erforderlich sind. Eine Bauausgestaltung, die Kreuzungsvorgänge weitestgehend vermeidet, beinhaltet ein geringeres Unfallrisiko als diejenige Lösung, die -wenn auch nur wenige Kreuzungsvorgänge enthält. Da durch den Umtausch der Betankungsfelder sich kreuzender Verkehr weitestgehend vermieden werden kann, war dieser Lösung gegenüber der soeben dargestellten Forderung der Tank und Rast GmbH der Vorrang zu gewähren. Darüber hinaus entstehen nach einer Voreinschätzung des Vorhabensträgers Probleme bei der geometrischen Ausgestaltung der Baumaßnahme hinsichtlich der Erreichbarkeit der Standplätze, wenn der Umtausch der Betankungsfelder nicht durchgeführt würde. Die Anordnung der Tankfelder ist nach Angaben des Vorhabensträgers auch im Vorfeld der Planung mit dem BMVBS abgestimmt und mit dem sogenannten „Gesehen-Vermerk“ versehen worden. Der Belang der Entstehung von nicht hinnehmbaren öffentlichen Kosten für den Haushalt steht dem Vorhaben somit nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Tank und Rast GmbH für die von ihr vorgetragenen Einbußen, die ihr während des Umbaus der Betankungsfelder entstehen, entschädigt. Die Entschädigung der Tank und Rast GmbH für Einbußen und Beeinträchtigungen, die ihr durch die Baumaßnahmen für das Planungsvorhaben entstehen und die Kostentragung für den Umbau des Tankbereiches einschließlich der Anpassung der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich

nach dem Konzessionsvertrag vom 17.09.1997 / 09.07.1998. Dies wurde für die Kostentragung für den Umbau des Tankbereiches auf den Einwand der Tank & Rast GmbH im Rahmen der 1. Tektur vom 16.04.2012 erläuternd in die Planunterlagen (Unterlage 7.2, Lfd. Nr. 2.2) aufgenommen. Die von der Tank und Rast GmbH geforderte Anwendbarkeit von bestimmten Vorschriften des Konzessionsvertrages im Streitfalle wird in diesem Beschluss nicht geregelt, da dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

2.3.3.3 Rückwärtige Erschließung/ Wirtschaftsweg/ Sichtschutzwand

Von der Interessensgemeinschaft „Wohnen an der Rastanlage Samerberg“ (IG) und mit Schreiben der Gemeinde Rohrdorf vom 31.01.2012 wurden Bedenken geäußert, dass Ort und Lage des geplanten Wirtschaftsweges und das Tor zur rückwärtigen Zufahrt eine Schwachstelle im Lärmschutz darstellen. Die Zufahrt solle direkt von der Bahnhofstraße parallel zur Verbindungsstraße zwischen der Hubertusstraße und der Bahnhofstraße nördlich des Gestaltungswalles errichtet werden. Der Vorhabensträger hat daraufhin als Maßnahme zur Verbesserung des Lärmschutzes in die 1. Tektur vom 16.04.2012 den Bau eines 2 m hohen, blickdichten und massiven Rolltores und den Bau einer 2 m - 4 m hohen massiven Wand vom Ende der Ausfädelspur bis zur rückwärtigen Zufahrt zur Rastanlage und von dieser bis zu Beginn des Gestaltungswalles aufgenommen. Es handelt sich dabei um freiwillige Maßnahmen, da der Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd nach § 1 der 16. BImSchV keinen Anspruch auf Lärmschutz auslöst (vgl. dazu unten C 2.3.4). Die rückwärtige Zufahrt steht nur besonders Berechtigten zu, die das Rolltor mit Schlüssel, Funk oder vergleichbaren Mechanismen öffnen können. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die unter A 3.5.2 getroffenen Anordnungen. Die Zufahrt wird aufgrund der Nutzungsbeschränkung nur schwach frequentiert sein.

Eine Verlegung des Wirtschaftsweges war somit weder aus Gründen des Lärmschutzes noch aus sonstigen Gründen erforderlich und geboten. Die Errichtung einer neuen Zufahrt über die Bahnhofstraße parallel zur bereits bestehenden Verbindungsstraße zwischen der Hubertus-, und der Bahnhofstraße führt zu einer größeren Flächenversiegelung als der geplante Wirtschaftsweg. Dies erscheint aufgrund der entstehenden Parallelführung zur der Verbindungsstraße und dem aus der zusätzlichen Flächenversiegelung resultierenden weiteren Bedarf an Ausgleichsflächen unverhältnismäßig. Durch die Parallelführung würde der überwiegende Teil der Ausgleichsfläche A 1 überbaut. Darüber hinaus ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der soeben geschilderten zugesagten Maßnahmen eine relevante Lärmbelastung von dem Wirtschaftsweg gerade nicht zu erwarten. Zudem wäre die geforderte Verlegung des Wirtschaftsweges kostenintensiver als der geplante Wirt-

schaftsweg. Der Vorhabensträger hat als Reaktion auf einen Einwand der IG eine Verschmälerung des Wirtschaftsweges von 5,5 m auf 4,0 m in die 1. Tektur aufgenommen.

Die Gemeinde Rohrdorf und die IG haben darüber hinaus eine massive Einfriedung der T+R-Anlage gefordert. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Erörterungstermin die Errichtung einer durchgehenden, massiven und 2 m hohen Umzäunung der Tank und Rastanlage zugesagt (vgl. A 3.5.2.1).

2.3.3.4 Gestaltungswall

Auch der Forderung der Gemeinde Rohrdorf auf Erhöhung des ursprünglich geplanten 3 m hohen Gestaltungswalles auf 5 m Höhe ist der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur nachgekommen. Der Gestaltungswall schließt östlich an das Rolltor an und bietet damit einen abschließenden Sichtschutz für die anschließende Wohnbebauung. Da kein Anspruch auf Lärmschutz besteht (vgl. dazu unten C 2.3.4), handelt es sich auch bei der Errichtung des Gestaltungswalles um eine freiwillige Maßnahme des Vorhabensträgers. Die dafür erforderlichen Grundstücksflächen konnten bereits überwiegend im Wege des freihändigen Erwerbes von dem Vorhabensträger erworben werden. Der Eigentümer des ebenfalls von dem Gestaltungswall betroffenen Grundstückes mit der Fl.Nr. 205 hat sich ausdrücklich mit der Errichtung des Gestaltungswalles einverstanden erklärt. Wir weisen insoweit jedoch darauf hin, dass dieser Planfeststellungsbeschluss für den in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Gestaltungswall keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Der Vorhabensträger steht jedoch nach eigenen Angaben mit dem Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 205 in Vorverhandlungen zum Grundstückserwerb.

2.3.3.5 Höhenbeschränkungen/ Aufstiegshilfe/ Parkleitsystem

Die vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd geforderte Trennung der Pkw-, und Lkw-Parkflächen mittels baulicher Gestaltung, die die Einfahrt von Lkw auf die Pkw-Parkplätze verhindert und eine Aufteilung der Zapfsäulen mittels einer baulichen Höhenbeschränkung halten wir nicht für zwingend erforderlich. Die einfahrenden Lkws werden durch entsprechende Beschilderung rechtzeitig zu den für sie vorgesehenen Fahrgassen und Zapfsäulen geleitet. Der Gefahr von Irrfahrten wird dadurch unserer Ansicht nach ausreichend begegnet. Hinsichtlich der Höhenbeschränkungen für die Pkw-Zapfsäulen geben wir zu bedenken, dass dort auch Pkw mit Anhänger und Wohnmobile tanken, die mit Dachbeladung eine erhebliche Höhe erreichen können und es somit zu Einfahrtsschwierigkeiten kommen kann. Im Übrigen ist die Errichtung einer Höhenkontrolle nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Auch die Errichtung von Aufstiegshilfen

für Lkw-Fahrer und eines Parkleitsystems ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bleibt ebenfalls der Ausführungsplanung vorbehalten.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes nach § 41 Abs. 1 BImSchG sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Erweiterung der T+R-Anlage führt zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Ebenso wenig löst das Vorhaben Maßnahmen der Lärmvorsorge aus, weil keine Erhöhung des Beurteilungspegels des von der T+R-Anlage ausgehenden Verkehrslärms um wenigstens 3 dB(A) eintritt. Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei der Gestaltung der T+R-Anlage wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht, § 50 BImSchG. Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Der Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd ist hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Der Ausbau führt nur zu geringfügigen Erhöhungen der Lärmbelastung an den nächstgelegenen Gebäuden (maximal 0,5 dB(A)) und

es ist keine hinsichtlich der Lärmauswirkungen günstigere Planungsvariante ersichtlich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Ausführungen unter C. 2.3.2. Eine denkbare Drehung der Tank- und Rastanlage um 90° hätte diese nur noch näher an die Wohnbebauung herangeführt und damit eine größere Lärmbelastung der anschließenden Wohnbebauung verursacht.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Das gilt auch für den von T+R-Anlagen und den zugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm (BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, 8 A 02.40093)

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße, bzw. den zu ändernden Nebenbetrieb. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbe-

reich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen in Regelfall nicht überschritten werden darf.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung wurde die von Herrn Prof. Kurzak für das Jahr 2025 erstellte Verkehrsprognose verwendet. In der Berechnung wurde für die BAB A 8 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr - DTV - von 67 900 Kfz/24 h, mit Lkw-Anteilen von 14 % tags und 29 % nachts angesetzt. Für die Rastanlage wurden die vorhandenen und die geplanten Stellplätze für Pkw (24 vorhanden; 99 geplant), Lkw (12 vorhanden; 60 geplant) und Busse/Pkw mit Anhänger (0/0 vorhanden, 8/5 geplant) zugrunde gelegt. Die Fahrzeugbewegungen je Stellplatz wurden nach den RLS 90, Abschnitt 4.5 ermittelt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Beim Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße, bzw. den Neubau eines Nebenbetriebs, da die T+R-Anlage heute bereits vorhanden ist. Er stellt jedoch auch keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV dar.

Die Baumaßnahme verursacht zwar einen erheblichen baulichen Eingriff, weil in die bauliche Substanz und in die Funktion der BAB A 8 als Verkehrsweg bzw. des zu dieser Autobahn gehörenden Nebenbetriebs eingegriffen wird. Ein Vergleich der Situation mit und ohne den Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd ergibt jedoch, dass an den am meisten betroffenen Anwesen Hubertusstr. 22, Hubertusstr. 12 und Markusstr. 21 in der Gemeinde Rohrdorf Steigerungen der Beurteilungspegel von lediglich 0,4 bis 0,5 dB(A) zu erwarten sind. Die höchsten absoluten Beurteilungspegel sind am Anwesen Hubertusstr. 22 zu erwarten. Sie liegen ohne Ausbau der T+R-Anlage im Prognosejahr 2025 bei tagsüber 53,4 dB(A) und nachts 48,5 dB(A), mit Ausbau der T+R-Anlage bei tagsüber 53,7 dB(A), also 0,3 dB(A) höher und nachts bei 48,7 dB(A), also 0,2 dB(A) höher. An den anderen untersuchten Immissionsorten wurden niedrigere Beurteilungspegel errechnet. Dies gilt insbesondere auch für den von der IG Wohnen an der Rastanlage Samerberg vorgetragenen Immissionsort Hubertusstraße 16. Für diesen ergab nach Angabe des Vorhabensträgers eine nachträgliche Berechnung für das Prognosejahr 2025 an der Nordseite eine Erhöhung des Immissionspegels durch den Ausbau der T+R-Anlage von 0,3 dB(A) am Tag und 0,2 dB(A) in der Nacht. Es ist demnach an keinem der nahe gelegenen Wohnanwesen eine Steigerung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) oder auf mindestens 60 dB(A) nachts/70 dB(A) tagsüber zu erwarten. Vorhandene Lärmpegel von über 60/70 dB(A) gibt es im Auswirkungsbereich der T+R-Anlage nicht. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht gegeben. Die Lärmberechnungen wurden vom Landesamt für Umwelt geprüft und bestätigt (Stellungnahme vom 22.09.2011). Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd um eine eigenständige Maßnahme handelt, die auch immissionsschutzrechtlich eigenständig zu bewerten ist. Maßgebend für die rechtliche Bewertung sind allein die von der Anlage selbst ausgehenden Immissionen. Der geplante sechsstreifige Ausbau der BAB A 8 kann im vorliegenden Verfahren noch keine Berücksichtigung finden.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge des Ausbaus der T+R-Anlage Samerberg Süd ist nicht zu befürchten. Durch den Ausbau der Rastanlage wird die Verkehrsbelastung auf der Autobahn nicht ansteigen. Auch bei Ansatz eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren ist wegen der im Vergleich zu den Fahrzeugbewegungen auf der A 8 geringen Anzahl von Fahrzeugbewegungen in den Bereichen der Rastanlage keine erhebliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu erwarten. Dieses Ergebnis wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 22.09.2011 bestätigt.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die Überbauung und Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) angegebenen naturnahen Hecken entlang eines Entwässerungsgrabens wird eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG zugelassen, weil die Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe unten C 2.3.5.1 und C 2.3.5.2) und die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig

sind, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Planrechtfertigung, C.2.2. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die ansonsten erforderlichen einzelnen Ausnahmen (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. D-8238-0371.02, „Innauwald bei Neubeuern, Pionierübungsplatz Nussdorf“, liegt rd. 7,5 km entfernt. Beeinträchtigungen können schon aufgrund der Entfernung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dem einzigen im Plangebiet liegenden amtlich kartierten Biotop, dem Hangleitenwald Nr. 8139-0217-01, der innerhalb der Siedlungsfläche von Rohrdorf liegt, kommt kein Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG zu. Die nächsten nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope sind der Moorwald in den Lauterbacher Filzen nördlich der A 8 sowie der Nasswiesen und Röhrichtbestand westlich der bewirtschafteten Rastanlage. Diese liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 26 und 28 BNatSchG werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Dies wurde von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt.

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben auch nicht entgegen:

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG die nunmehr in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltene Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45

Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 (Az. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Rodung ausschließlich von 1. Oktober bis zum 28./29. Februar und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung (S1; vgl. A 3.2.2);
- Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland, im selben Zeitraum, außerhalb der (festgesetzten) Brut- und Nistzeiten (S1);
- Verzicht auf ein Baufeld außerhalb der geplanten Rastanlage; Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur in ohnehin baulich überplanten Bereichen (neue Betriebsumfahrt, Erweiterungsfläche) und generell außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichsflächen; soweit nach Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung erforderlich. Errichtung von Bauzäunen (S2);
- Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung. Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschließlich ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2 m hohen, ortsfesten Zaun; Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung; Schutz freigestellter Bäume vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen (S3).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden. Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL nachgewiesen werden (Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Zwergfledermaus). Der bestandsorientierte Ausbau der T+R – Anlage Samerberg Süd verursacht jedoch keine erheblichen Zusatzbelastungen für die betroffenen Fledermaus-

arten, d.h. die bisher bereits gegebene Situation, an die sich die Tiere angepasst haben, wird vorhabensbedingt nicht erschwert. Nach den in Unterlage 12.4 dargestellten Untersuchungen ist es auszuschließen, dass Verbotstatbestände erfüllt werden. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt sieben Vogelarten (Goldammer, Haussperling, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke) nachgewiesen. Goldammer und Haussperling sind brütend. Die Überprüfung hat ergeben, dass bei keiner der untersuchten Vogelarten – bei der Goldammer jedenfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen S1, S2 und S3 (Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen, Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Verzicht auf ein Baufeld außerhalb der bestehenden Rastanlage, Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen während der Bauausführung) – Verbotstatbestände erfüllt werden. Andere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Tierarten und Pflanzenarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim hat sich unter Beachtung der unter A 3.2.3, A 3.2.4 und A 3.2.7 getroffenen Auflagen mit dem Ergebnis der SaP einverstanden erklärt. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit dem Ergebnis der SaP einverstanden erklärt. Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem

Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1T und 12.2T des Plan-Geheftes beschrieben. Die Eingriffe werden durch die oben bei C 2.3.5.1 aufgezählten Minimierungsmaßnahmen, die Schutzmaßnahme S 4 (Errichtung von ortsfesten Bauzäunen zum Schutz der Gewässer während der Bauphase in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung) und die Wahl der naturschutzfachlich günstigsten Ausbauvariante soweit wie möglich reduziert. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung und Überbauung von naturnaher Hecke mit Graben in einem Umfang von 0,37 ha
- Unterbrechung der Biotopvernetzung und des Funktionsgefüges entlang der Südgrenze der bestehenden Rastanlage durch Überbauung der naturnahen Hecke, des Grabens und der Altgrasflur
- Versiegelung von Wirtschaftsgrünland, Einzelgehölzen und Altgrasflur in einem Umfang von 1,2 ha

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Die soeben genannten Beeinträchtigungen sind auf den Bau und den Betrieb der erweiterten T+R-Anlage zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Insgesamt ergeben sich Eingriffe in einem Umfang von 1,58 ha. Es handelt sich vor allem um intensiv bewirtschaftetes Grünland und zu einem geringeren Anteil um naturnahe Biotopstrukturen. Die Eingriffe sind ausgleichbar.

Bei der Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen lag vor allem die Zielsetzung zugrunde, verschiedene Biotoptypen entsprechend der Flächenverluste neu zu schaffen und einen funktionierenden Lebensraumverbund wieder herzustellen. Auf diese Weise soll das Überleben von zusammenhängenden Lebensgemeinschaften inklusive der hierauf angewiesenen Tierarten- und populationen gesichert werden. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Unterlage 12.1T.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) herangezogen. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der Entsiegelung der bestehenden rückwärtigen Erschließung und von Flächen in der bestehenden Rastanlage in einem Umfang von 0,076 ha ein Kompensationsbedarf von insgesamt 0,684 ha.

Zur Kompensation dieser Eingriffe sind die Maßnahme A 1 und A 2a vorgesehen. Die Maßnahme A 2 wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 16.04.2012 aus den Planunterlagen gestrichen. Die naturschutzrechtlichen Einwände zur Maßnahme A 2 haben sich damit erledigt. Die Maßnahme A 1 liegt südöstlich im direkten Anschluss an die ausgebaute T+R-Anlage auf Teilflächen der Flur-Nr. 205/2, 213/1, 213, 214 und 215 Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf. Die Maßnahme A 2 a liegt ebenfalls im unmittelbaren Anschluss westlich an die ausgebaute T+R-Anlage und befindet sich auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 205 Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf. Der Ausgleich soll durch Anlage von Magerrasen auf Rohboden (A 1) und die Anlage einer Streuobstwiese und Entwicklung eines Feuchtgehölzes (A 2a) auf einer Gesamtfläche von 0,939 ha, von der 0,695 ha anrechenbar sind, erfolgen.

Das Landschaftsbild wird durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G1 – G3) landschaftsgerecht neu gestaltet. Weitere Kompensationsmaßnahmen hierfür sind nicht erforderlich, zumal es hier um die Erweiterung einer bereits bestehenden T+R-Anlage geht.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim hat dem landschaftspflegerischen Begleitplan bei Beachtung der unter A 3.2 in diesen Planfeststellungs-

beschluss aufgenommenen Auflagen zugestimmt. Die Anordnung eines dauerhaften Erhaltes der Ausgleichsflächen war entgegen der Forderung des Landratsamtes Rosenheim nicht erforderlich. Gem. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist gem. § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG festzusetzen. Dieser wurde für die Maßnahmen A 1 und A 2 a entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 20.06.2012 unter A 3.2.8 festgesetzt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

2.3.6 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange der Notwendigkeit der Schaffung neuer Stellplätze (vgl. C 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme dargestellt, dass im markierten Planungsbereich zwei frühmittelalterliche Körpergräber (Inv.Nr. D-1-8139-0002) bekannt sind, die 1964 beim Kiesabbau entdeckt und geborgen werden konnten. Dieser Fund zeigt die Möglichkeit auf, dass sich im Umfeld des Gräberfeldes, und damit auch im überplanten Gebiet, die zugehörige frühmittelalterliche Siedlung befinden könnte. Die Denkmalsituation lässt sich demnach derzeit nicht abschließend beurteilen. Diese Gegebenheiten haben jedoch insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleis-

tet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.4.1 – 3.4.3) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.4.1 – 3.4.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie für den Fall, dass Bodendenkmäler zutage kommen - zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.7 Gewässerschutz

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern gem. § 8 Abs. 1 WHG nebst der Anordnung von Nebenbestimmungen ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die Entwässerung der unausgebauten T+R-Anlage Samerberg Süd erfolgt über eine Abscheideanlage in Verbindung mit einem Regenrückhaltebecken im Westen der Anlage (vgl. 7.2T, Lfd. Nr. 3.3). Die Entwässerung über die bestehende Entwässe-

rungsanlage soll auch im Rahmen des Ausbaus der Tank- und Rastanlage Samerberg Süd nicht verändert werden.

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der T+R-Anlage Samerberg wurde dem Vorhabensträger mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 22.12.1993 (Gz. III/1-632-2 Ga) eine bis zum 31.12.2013 befristete gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser über die bestehende Entwässerungsanlage und einem offenen Graben in die Rohrdorfer Ache erteilt. Im Bescheid ist die maximale Einleitungsmenge mit 520 l/s festgelegt (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 17.10.2011).

Die mit dem Ausbau der T+R-Anlage verbundene Erhöhung der Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers ist von der erteilten gehobenen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim vom 22.12.1993 erfasst. Dies teilte das Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 22.03.2012 nach Prüfung der Planunterlagen mit. Eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist damit im Zusammenhang mit der Plangenehmigung für den Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd nicht erforderlich und ist auch nicht beantragt.

Zwar steigt die Überschreitungshäufigkeit des Regenrückhaltebeckens nach dem Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd von ca. einmal auf etwa zweimal pro Jahr an. Dies kann jedoch nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim in seinem Schreiben vom 17.10.2011 für einen überschaubaren Zeitraum, spätestens jedoch bis zum geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 8 Ost hingenommen werden und erfordert nach Mitteilung des Landratsamtes Rosenheim keine Änderung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Frage müsste im Übrigen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für die Neuerteilung der Erlaubnis geklärt werden.

Im Zuge des geplanten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 8 Ost soll die Entwässerung umstrukturiert werden. Die Entwässerung der Fahrbahnflächen soll dann über eine neue Entwässerungsanlage erfolgen.

Der Vorhabensträger wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich um die Neuerteilung oder Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig vor dem 31.12.2013 beim Landratsamt Rosenheim bemühen muss.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit Schreiben vom 17.10.2011 und vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 22.03.2012 geforderte Errichtung einer Tauchwand vor dem Überlauf des Regenrückhaltebeckens mit einer Unterkante von wenigstens 0,3 m unterhalb der Überlaufschwelle wurde vom Vorhabensträger zu-

gesagt und in die 1. Tektur vom 16.04.2012 (Unterlage 7.2 T, Lfd.Nr. 3.3) aufgenommen.

2.3.8 Landwirtschaft

Der Flächenbedarf für das Bauvorhaben umfasst einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen rd. 2,8 ha bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen, die als Grünland genutzt werden. Gleichzeitig findet eine Entsiegelung in einem Umfang von 0,076 ha statt. Nach Angaben des AELF Ebersberg sind drei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe mit einem Verlust von etwa 1 % ihrer Landwirtschaftsfläche und ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit einem Verlust von etwa 10 % seiner Landwirtschaftsfläche betroffen. Aus der Stellungnahme des AELF Ebersberg vom 06.10.2011 ergibt sich, dass keine Existenzgefährdungen zu erwarten sind. Mangels konkreter Darstellung der betroffenen Flächen in der Stellungnahme des AELF Ebersberg ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, ob die soeben angeführten anteiligen Verluste landwirtschaftlicher Fläche auch unter Berücksichtigung der in der 1. Tektur vorgenommenen Änderungen noch vorliegen, oder sich bereits im Rahmen der Tektur erledigt haben. Dies kann jedoch dahinstehen, da sich weder aus den ausgelegten Planunterlagen vom 15.07.2011 noch aus den Unterlagen zur 1. Tektur vom 16.04.2012 Existenzgefährdungen ergeben und auch jeweils nicht in der Anhörung vorgetragen wurden. Der geltend gemachte Einwand der Existenzgefährdung des Eigentümers der Grundstücke Flur Nr. 213 und 215, Gemeinde und Gemarkung Rohrdorf, wurde mit Schreiben vom 10.11.2011 ausdrücklich zurückgenommen.

Eine vom Bayerischen Bauernverband befürchtete möglicherweise eintretende Verschmutzung der an die Tank- und Rastanlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen durch Tier- oder Menschenfäkalien kann durch die unter A 3.5.2 angeordnete massive Einfriedung der T+R-Anlage und der beschränkten Nutzung der rückwärtigen Zufahrt nur für berechnigte Personen weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Oberflächenwasser wird, wie in A 3.3.1 angeordnet, so abgeleitet, dass eine Vernässung der angrenzenden Flächen nicht zu befürchten ist. Es wird in Rohrleitungen gesammelt und der bestehenden Entwässerungsanlage zugeführt. Das Niederschlagswasser vom rückwärtigen Zufahrtsweg wird in Mulden versickert.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Über die Flächenin-

spruchnahme hinaus ergeben sich keine weiteren mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie z. B. relevante Umwege.

Die getroffenen Auflagen basieren auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG und dienen dem Wohl der Allgemeinheit oder sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

2.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger, soweit im folgenden nichts anderes ausgeführt wird, mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Der Forderung der E.ON Bayern AG, die Kabel nicht in der geplanten Straße zu verlegen, sondern neben der bestehenden Kabeltrasse Schutzrohre bzw. Kabelzugsteine vorzusehen, in die die bestehenden Kabel eingezogen werden können, ist der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur vom 16.04.2012 (Unterlage 7.2T, Lfd. Nr. 4.6) nachgekommen. Eine Berücksichtigung des Niederspannungskabels in der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsfläche A 2 ist aufgrund der Streichung der Ausgleichsfläche in der 1. Tektur nicht mehr erforderlich. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die sich aus dem von der E.ON Bayern AG übergebenen Lageplan „Verkehrsanlage mit Ver- und Entsorgungsleitungen“ im Format A0 und Maßstab 1:5500 ergebende genaue Lage der Stromleitungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Auf die Bitte der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, die Planung auf die vorhandenen Telekommunikationslinien so abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können, hat der Vorhabensträger zugesagt, die Beeinträchtigungen der Telekommunikationsleitungen so gering wie möglich zu halten.

Zu den sonstigen Forderungen und Auflagenvorschlägen der betroffenen Träger von Versorgungsleitungen wird auf die Regelungen unter A 3.1 verwiesen. Die getroffenen Auflagen basieren auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG und dienen dem Wohl der Allgemeinheit oder sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

2.3.10 Autobahn Tank und Rast GmbH

Die Planung berücksichtigt die Belange der Autobahn Tank und Rast GmbH. Diese ist Eigentümerin der Grundstücke Flur-Nr. 205/3, 205/4 und 205/5 der Gemarkung

und Gemeinde Rohrdorf und betreibt dort im Rahmen eines Konzessionsvertrags nach § 15 Abs. 2 FStrG eine Tankstelle und eine Raststätte. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Autobahndirektion Südbayern und der Autobahn Tank und Rast GmbH sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen direkt zwischen den beiden Parteien geregelt werden. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken gegen den Wechsel der Betankungsfelder wurden bereits unter C 2.3.3.2 behandelt. Durch die unter A 3.5.1 verfüigten Auflagen wird sichergestellt, dass der Versorgungsauftrag der Tank- und Rastanlage durch die Bauarbeiten so wenig wie möglich gestört wird. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen ist nicht möglich. Durch die Auflagen wird jedoch sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind aus unserer Sicht hinnehmbar, zumal die Tank und Rast GmbH entschädigt wird. Die Entschädigung der Tank und Rast GmbH für durch die Baumaßnahme entstandene Schäden richtet sich nach dem Konzessionsvertrag. Die Tragung der Kosten für den Umbau des Tankfeldes und die Änderung und Anpassung der durch die Baumaßnahmen berührten Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich ebenfalls nach dem Konzessionsvertrag (vgl. zu beidem oben C 2.3.3.2).

Dem Einwand der Tank und Rast GmbH gegen die Errichtung der ursprünglich geplanten Mitarbeiterstellplätze ist der Vorhabensträger durch den Verzicht auf diese in der 1. Tektur vom 16.04.2012 (Unterlage 7.2T, Lfd.Nr. 1.6 entfällt) nachgekommen.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur die Kosten für die fünf Kurzzeitstellplätze übernommen und den Vorschlag der Tank & Rast GmbH hinsichtlich deren Verlegung nordöstlich der Raststätte berücksichtigt (Unterlage 7.2T, Lfd.Nr. 1.5).

Die Tank & Rast GmbH hat angeregt, die Bus-Stellplätze, für die derzeit eine Doppelnutzung vorgesehen ist, so zu beschildern und zu markieren, dass ein Parken von Lkws vermieden wird. Die Regelung der Beschilderung der Stellplätze ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass hierzu nicht zu entscheiden war. Der Vorhabensträger hat angekündigt im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob eine derartige Beschilderung möglich ist.

Das vom Vorhabensträger freiwillig zugesagte Teilstück der Sichtschutzwand (vgl. hierzu C 2.3.3.3) ist nicht in transparenter Bauweise zu errichten, da die hochabsorbierende Funktion der Lärmschutzwände nach der Aussage des Vorhabensträgers in dem Erörterungstermin in transparenter Bauweise nicht möglich ist.

Auf den Einwand der Tank & Rast GmbH hat der Vorhabensträger zugesagt, dass die Kosten für die Änderung der Entwässerung des Pkw- und Lkw Tankbereichs

nicht von der Tank & Rast GmbH, sondern von der Bundesrepublik Deutschland getragen werden. Unterlage 7.2T, Lfd. Nr. 3.5 wurde insoweit durch Roteintragung geändert. Die Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Tank & Rast GmbH.

Der bei der Durchführung des Vorhabens zu verwendende Oberflächenbelag hat, wie von der Tank und Rast GmbH gefordert, dem heutigen Standard zu entsprechen.

Die unter A 3.5.1 getroffenen Auflagen basieren auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG und dienen dem Wohl der Allgemeinheit oder sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte der Tank und Rast GmbH erforderlich.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Allgemeine Ausführungen

Für das Vorhaben werden rund 2,8 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der T+R-Anlage o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Darstellung der Auswahl der räumlichen Ausgestaltung des Planungsvorhabens (C.2.3.2) näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Der Vorhabensträger hat zugesagt unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch zu übernehmen und hierbei ein angemessenes Angebot zu machen, in dem

alle relevanten Belange im Sinne des Bayerischen Enteignungsgesetzes berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde ein überwiegender Teil der für das Vorhaben erforderlichen Flächen, einschließlich der Restflächen, vorab vom Vorhabensträger freihändig erworben (siehe unten: Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner). Die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen steht dem Vorhaben unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele somit nicht entgegen.

2.4.2 Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 205 Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf

Die für die neue Ausgleichsfläche A 2a und einen Teil des Gestaltungswalles benötigte Fläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 205 Gemarkung Rohrdorf von insgesamt 7.423 m² steht im Grundeigentum Dritter. Die Grundstücksbetroffene hat sich mit der Aufnahme der neuen Ausgleichsfläche A 2a einverstanden erklärt. Sie hat gefordert diese Fläche als Streuobstwiese zu gestalten und dem derzeitigen landwirtschaftlichen Pächter zur Pflege anzubieten. Der Vorhabensträger hat die Gestaltung als reine Streuobstwiese und das Angebot an den jeweils derzeitigen landwirtschaftlichen Pächter zur Pflege mit Schreiben vom 23.07.2012 verbindlich zugesagt (vgl. auch A 3.2.5). Die Grundstücksbetroffene hat sich mit Schreiben vom 25.06.2012 zudem ausdrücklich mit der Errichtung des Gestaltungswalles und dessen Verbreiterung von 3,0 m auf 5,0 m einverstanden erklärt. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen unter C 2.3.3.4.

2.4.3 Interessensgemeinschaft „Wohnen an der Rastanlage Samerberg Süd“ (IG)

Von der Interessensgemeinschaft „Wohnen an der Rastanlage Samerberg Süd“ (IG) wurden Einwände gegen von der Anlage ausgehende zusätzliche Immissionsbelastungen und eine unzureichende Ermittlung der Immissionswerte, die Nähe der Anlage zu der Wohnbebauung und gegen mangelnden Schutz vor zusätzlicher, von der T+R- Anlage ausgehender, Kriminalität vorgetragen. Zudem wurde die Verlegung des Wirtschaftsweges gefordert (vgl. oben C 2.3.3.3).

Hinsichtlich des Einwandes der fehlerhaften Ermittlung der Immissionsgrenzwerte verweisen wir auf die Ausführungen zu den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 unter C. 2.3.4.1.2. Ergänzend hierzu führen wir aus, dass die von der IG geforderten zeitlich befristeten Lärmmessungen aufgrund der sich ständig ändernden Verkehrsstärke und Verkehrszusammensetzung sowie wechselnder meteorologischer Verhältnisse stets zu unterschiedlichen Messergebnissen führen würden und sich damit nicht als objektive Beurteilungsgrundlage eignen. Die von der IG eingewandte Erhöhung von Lkw-spezifischen Geräuschen, wie z.B. akustischen Warnanlagen beim Rückwärtsfahren, ist bei den Berechnungen

nach RLS-90 berücksichtigt. Die Bewertungen anhand der RLS-90 sieht für Lkw-spezifische Geräusche einen Zuschlag von 10 dB(A) vor.

Ein Rechtsanspruch auf die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter C. 2.3.4.1.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung bestehen nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.09.2011 gegen das Vorhaben keine Bedenken. Durch den Ausbau der T+R-Anlage ist gegenüber der Hauptemissionsquelle der BAB A 8 lediglich eine minimale Erhöhung der Abgas- und Feinstaubbelastung zu erwarten.

Zum Schutz vor dem befürchteten Anstieg der Kriminalität durch den Ausbau der T+R-Anlage dient die in A 3.5.2 genannte durchgehende massive Umzäunung und das nach jeder Durchfahrt zu schließenden Tor. Weitere Maßnahmen halten wir nicht erforderlich, zumal uns ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erweiterung der T+R-Anlage und einer Erhöhung der innerörtlichen Kriminalität nicht erkennbar ist. Auch diesbezüglich überwiegt somit das dargestellte Interesse am Planungsvorhaben.

Das Planungsziel der Schaffung weiterer Stellplätze konnte nur durch eine Parkraumvergrößerung und damit eine weitere Heranführung der T+R-Anlage an die Wohnbebauung realisiert werden. Wie bereits unter C. 2.3.2 dargestellt, wurde auf die angrenzende Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Zwangspunkte soweit wie möglich Rücksicht genommen. Darüber hinaus ist eine erhebliche Erhöhung der Beeinträchtigung für die umliegende Wohnbebauung durch den Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Verlegung des Wirtschaftsweges zur Schließung des Lärmschutzes verweisen wir auf die Anordnungen unter A. 3.5.2 und die Ausführungen unter C.2.3.3.3 und C. 2.3.4.

Die vorgebrachten privaten Einwendungen stehen dem Vorhaben damit auch nach nochmaliger Gesamtabwägung mit dem bereits dargestellten Planungsziel nicht entgegen.

2.4.4 Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner

Im Anhörungsverfahren hat die Kanzlei Labbé und Partner für vier Grundstücksbetreffene Einwendungen erhoben, aus deren Grundeigentum in der Gemarkung Rohrdorf insgesamt 20.810 m² Fläche für den Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd auf Dauer benötigt werden. Die Grundinanspruchnahme von zwei dieser Grundstücksbetroffenen (betreffend die Fl.Nr. 204 und Fl.Nr. 204/1) hat sich im Rahmen der 1. Tektur vom 16.04.2012 durch die Streichung der Ausgleichsfläche A 2 erle-

digt. Die für das Vorhaben von den verbleibenden anwaltlich vertretenen Grundstücksbetroffenen benötigte Fläche einschließlich der Restflächen (betreffend die Fl.Nr. 213, 214 und 215) wurden vom Vorhabensträger durch notariell beurkundeten Vertrag vom 11.07.2012 erworben. Die Einwände der anwaltlich vertretenen Grundstückseigentümer haben sich damit insgesamt erledigt.

Weitere private Einwendungen wurden nicht erhoben. Die getroffenen Auflagen basieren auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG und dienen dem Wohl der Allgemeinheit oder sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der T+R-Anlage Samerberg Süd auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 28.08.2012

Regierung von Oberbayern

Schatz

Regierungsrätin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Rohrdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.